
KUKULA



Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für die österr. Gymnasien. 1885. Heft III.

Cruquius und die Horazkritik. Von Dr. J. Häussner. Beilage zum Programm des Großherzoglichen Gymnasiums Bruchsal. 1884. 54 SS. 4.

Nach einem gedrängten Überblicke über die bei dem heutigen Stande der Horaz-Kritik noch einer eingehenderen Durchforschung bedürftigen Probleme wendet sich der Verf. zu der im Brennpunkte heftiger Meinungsdifferenzen stehenden Vetustissimus-Frage. Für die Lösung derselben hält er mit vollem Rechte die Beantwortung zweier Fragen für wichtig: I. welche LAA. mit Sicherheit dem Codex V zuzuschreiben seien, II. wie weit die Angaben des Crq. aus seiner handschriftlichen Vorlage Glauben verdienen.

Da Dr. H. selbst erklärt „nur der Vollständigkeit wegen über die auf die I. Frage bezüglichen Arbeiten kurz Revision halten zu wollen", so möge auch mir gestattet sein diesen 1. Theil der vorliegenden Abh. nur mit einigen wenigen Worten glossieren zu dürfen. Zunächst soll der Verf. Recht behalten, dass die Frage, ob des Crq. Codex V ebenderselbe sei, welchen Nannius ausgeschrieben hat, entschieden zu verneinen sei; es bleibt in der That keine andere Möglichkeit, als mit Hirschfelder und Höhn für die dem Crq. und Nannius gemeinsame Vorlage nicht den Codex V, sondern eine der drei anderen Blandinischen Hss. anzusehen. Wenn H. dagegen aus Crq. selbst Bemerkungen herausfinden will, welche der Annahme dieser Hypothese widerstreiten, so ist dies unberechtigt. Man kann nicht nur nicht sagen die Stelle in der Ausgabe des 4. Buches der Carmina vom J. 1565 p. 13: „quod annotationes essent asscriptae margini in q u a t u o r codicibus Blandiniis" sei „eine für das Allgemeine geltende Bemerkung des Crq., welche theilweise Defecte in der einen oder anderen Hs. nicht ausschließe", sondern man hat überhaupt kein Recht diese Bemerkung auf mehr zu beziehen, als lediglich auf das 4. Buch der Oden, dessen alleinige Herausgabe Crq. damals besorgte. Es entfällt mithin jeder Widerspruch zwischen der erwähnten Note und jener Notiz des Nannius: „vetus codex nihil nos in s e r m o n i b u s adiuuat; nam praeter ipsa carmina (dh. versus) Horatii nihil habet". Es lässt sich aber auch kein Widerspruch statuieren mit der von Crq. in derselben Ausgabe kurz vorher (p. 10) gemachten Bemerkung: „nam in annotationibus t r i u m illorum codicum, quos Blandinios supra dixi, saepenumero trium commentariorum ternas sententias deprehendi m u t i l a s, t r u n c a s, i n u e r s a s, d e p r a u a t a s . . . . "; denn wie überhaupt bei Crq. ein Schluss ex silentio verpönt ist, so lässt sich auch hier aus dem Umstande, dass augenblicklich bloß von

drei Blandinii gesprochen wird, keineswegs ein Defect des vierten in den Scholien (noch weniger im Texte) erschließen; vielmehr legt Crq., wie schon die Häufung der Adjective bezeugt, das Hauptgewicht seiner Mittheilung auf die Thatsache, dass er in jenen drei Bland. häufig annotationes mutilas, truncas, inuersas, deprauatas vorgefunden, und will er damit möglicherweise schon hier jenen markanten, durch seinen ganzen Commentar betonten Unterschied zwischen dem „Blandinius codex antiquissimus et vetustissimus“ und den „tres alii Bland.“ hervorheben. Es könnte mithin nur noch dies als auffallend bezeichnet werden, dass, wenn schon der Codex des Nannius mit einem der „tres alii Bland.“ des Crq. identisch sei, Crq. selbst weder in der Ausgabe der Sermonen noch im Commentar der Episteln von dem durch Nannius bezeugten Defecte dieses „einen“ Bland. Erwähnung gethan. Doch halte ich auch diesen Einwand nicht für einen derartigen, dass er die Vermuthung Hirschfelders widerlegen könnte. Der handschriftliche Apparat des Crq. bestand nämlich aus den 4 Blandinii, dem Maldeghemianus, einem Buslidianus[1]), dem Tonsanus, codex Divaei, dem Martinius, dem codex Silvii und Nannii. Wenn wir nun bei Crq. vergeblich nach einer auch nur flüchtigen Beschreibung der 6 letztgenannten Hss. suchen, so vermissen wir namentlich betreffs des Maldeghemianus, der wahrscheinlich nur die drei ersten Bücher der Oden enthielt, jede darauf bezügliche Anmerkung. Der Grund dieser Thatsache liegt zweifellos darin, dass Crq. bei jenen seiner Zeitgenossen, welche Horaz-Kritik betrieben, eine nähere Bekanntschaft mit den genannten Hss. voraussetzen durfte; und so wird er wohl auch in jenem fraglichen Blandinius das Fehlen der Scholien zu den Sermonen (und Episteln?) mit Rücksicht auf die Publication des Nannius als bekannt angenommen haben. Jedenfalls müssen wir also mit H. und Anderen darin übereinstimmen, dass alle etwaigen Schlüsse aus der Arbeit des Nannius auf Codex V als unzulässig und irrig zu entfallen haben. — Anders verhält es sich, wenn wir H.s allerdings nur kurz skizzierten Standpunkt in der schon oft ventilierten Frage, „was aus Cruquius selbst sich entnehmen lasse“, näher ins Auge fassen; hier werden die Deductionen des Verf. um so weniger auf Auctorität Anspruch machen können, als er abgesehen von augenfälligen Unrichtigkeiten,

[1]) Die Ansicht H.s, dass unter den 11 Hss. des Crq. zwei Buslidiani figurieren und der „Maldeghemensis“, der bloß zu den drei ersten Büchern Oden citiert ist, also wohl defect war, zu den „schedae aliquot“ zu zählen sei, ist eine hinfällige. Viel eher dürfte Crq. den zweiten Buslidianus zu seinen „schedae“ gerechnet haben, da er ihn, sofern meine Aufzeichnungen in dieser Richtung vollständig sind, im ganzen Commentar nur an 2 Stellen (Epod. 2, 23 und 69) erwähnt hat; man vgl. übrigens C. I 15, 2: „sic habent cod. Maldeg. Mart. et antiquiss. Bland.“, ibid. 28, 30: „tres cod. Mart. Sil. Maldeg. quorum postremus habet forsan...“ u. a.

die er sich bei der Interpretation der Worte des Crq. zuschulden kommen lässt, gerade jene Stellen, auf die er das Hauptgewicht seiner Argumentation legt, nicht selten unrichtig citiert oder unvollständig in Betracht gezogen hat; so steht C. IIII 8, 9 in ed. 1578 nicht: „codex antiquus habet“, sondern: „codex antiq. habet“, was, wie die Stellvertretung des Compendiums „antiq.“ durch „antiquiss.“ in ed. 1565 erweist, nichts anderes bedeutet, als: „codex antiquissimus habet“; auch sonst noch ersetzt Crq. in der Gesammtausgabe das „antiquiss.“ oder „antiquissimus“ der Einzelausgaben durch das kürzere „antiq.“, wie Sat. I 3, 60 oder II 6, 36; — C. I 11, 1 bedeutet „atq;“, nicht etwa, wie H. offenbar wieder vermuthet, „antiquus“ und gehört auch gar nicht zu „ut est in Bland.“, sondern repräsentiert vielmehr das von Crq. consequent gebrauchte Compendium für „atque“, das zum folgenden Satze gehört: „atq; (= atque) ita quaerere, velle est, siue contendere;“ — a. p. 426. steht nicht: „q u o i] antiquo more“, sondern: „*voles cui.* Bland. antiq. habet quoi, antiquo more;“ u. dgl. m. Dem Verf. ist eben als einem Verfechter jener, man möchte sagen, obstructiven Kritik, die speciell in der Vetustissimus-Frage ihr Hauptaugenmerk darauf richtet, „Widersprüche“ des Crq. zu entdecken und diese dann als „Fehler crassester Art“ entrüstet „aufzudecken“, sein Standpunkt ein im Vorhinein gegebener: überall ein beinahe ängstliches Sichhüten, für solche vermeintliche oder da und dort auch thatsächliche Widersprüche etwa gar einen h a r m l o s e n Erklärungsgrund zu finden, überall — man vgl. namentlich das Schlusswort des Verf. S. 50 ff. — der kaum verhohlene Wunsch, den „biederen Holländer“ wo möglich als Fälscher und Betrüger brandmarken zu können, um so eine verfahrene Frage los zu werden, die man denn doch bei dem engbegrenzten Umfange der dazu erforderlichen Vorstudien einer endgiltigen Lösung für fähig halten sollte! Wir können, um in kurzem das Ergebnis einer anderwärts geführten Untersuchung zusammenzufassen, der Conclusio Häussners, dass Cruquius-Citate nur individuell von Fall zu Fall behandelt werden müssen, weil jede s t r i c t e und m e t h o d i s c h e A u s l e g u n g s e i n e r W o r t e und jede A n w e n d u n g e i n e s f e s t e n P r i n c i p e s uns direct ad absurdum führe, nur insoferne eine Berechtigung zusprechen, als wir selbstverständlich überall, jedoch in d u r c h a u s c o n s e q u e n t e r Weise, auf die Individualität, d. h. den Sprachgebrauch und die Arbeits m a n i e r unseres Gewährsmannes Rücksicht zu nehmen haben; Crq. schrieb eben nicht in unserem betreffs philologischer Akribie so prätentiösen XIX. Jahrhunderte, sondern im XVI., in welchem zu unserer heutigen, objectiven und allgemein geübten Arbeits m e t h o d e erst der Grundstein gelegt wurde. Wir behaupten, dass nur durch eine sorgfältige und m e t h o d i s c h e Erforschung des individuellen Sprachgebrauches und der individuellen Arbeitsmanier des Crq.,

die sich ja im ganzen Commentar die gleichen bleiben und keineswegs von Fall zu Fall eine andere Signatur aufweisen, sowohl scheinbare „Widersprüche", in die er sich verwickelt, gelöst, als auch thatsächliche Widersprüche in einer jeden dolus ausschließenden Weise erklärt werden können[2]).

Wir wenden uns nunmehr zu einer eingehenderen Besprechung des 2. Theiles der vorliegenden Arbeit, in welchem der Verf. aufs Neue eine Collation des vielgenannten codex Divaei, der einzigen unter den 11 Hss. des Crq., die uns erhalten blieb, unternommen hat. Dr. Häussner legt zugleich auf dieses Capitel das Hauptgewicht seiner Argumentation, da, wie er sagt, für die Wertschätzung der sog. Bland. LAA. die Kenntnis der Arbeitsmethode des Crq. von geradezu entscheidender Bedeutung sei. Der Verf. hat mit diesen Worten zweifelsohne das Richtige getroffen, obwohl es immerhin bedauerlich erscheinen mag, dass er sich nirgends auf eine nähere Begründung dieses Gedankens eingelassen hat; harrt ja doch die leider fast allgemein acceptierte Ansicht von Mewes, Höhn und Aa., dass man sich über die Ungenauigkeiten des Crq. bei der Collation des cod. Div. hinaussetzen müsse und aus derselben keinen Analogie-Schluss auf die Art der Blandinius-Collation ziehen könne, noch immer der Widerlegung. Nun ist aber, wie ich am a. O. p. 30 sq. des Näheren ausführte, aus einer genaueren Untersuchung ersichtlich, dass sich Crq. trotz seiner Hochschätzung der Bland. jedenfalls nur darauf beschränken konnte, sie öfter, nicht aber auch besser einzusehen und zu citieren, als die übrigen codd. Denn es ist geradezu undenkbar, dass ihm jene Kenntnisse, jener Intellect, jene Umsicht, die ihm nachweislich bei der Collation des Div. fehlten, bei der Durchführung der Blandinius-Collation plötzlich wie durch ein Wunder zutheil geworden sein sollten; im übrigen hat er neben der außergewöhnlichen Stütze der Bland. jedenfalls noch nach einer bekannteren, mehr vulgären gestrebt und diese letztere namentlich in dem Codex des Divaeus gefunden, den er, wie z. B. das Carmen saeculare zeigt, nebst und nächst den Bland. am öftesten in sein Referat einbezog. Nachdem wir mithin in Übereinstimmung mit H. in der Art, wie Crq. über den Div. berichtet, den besten Maßstab für die Beurtheilung der Manier gefunden haben, wie unser Gewährsmann den Codex V collationierte, sei es uns gestattet, eine Reihe der von dem Verf. gemachten Beobachtungen Revue passieren zu

---

[2]) Betreffs des Sprachgebrauches und der Arbeitsmanier des Crq. aber ist vor allem eine genaue Durchsicht und Vergleichung sämmtlicher Horaz-Ausgaben desselben, namentlich eine Collation der Einzelausgaben aus den Jahren 1565, 67 und 73 mit der ältesten Gesammtausgabe vom Jahre 1578, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Resultate einer solchen Collation hat der Unterzeichnete in seiner Dissertations-Schrift: De Cruquii codice Vetustissimo, Wien bei C. Gerold's Sohn 1885, auf welche er hier Raummangels wegen zu verweisen genöthigt ist, veröffentlicht.

lassen; Dr. H. kommt uns dabei selbst in dankenswerter Weise zuhilfe, indem er S. 49, „um die Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten der Citate zu charakterisieren, die wichtigsten derselben nach fünf Gesichtspunkten abtheilt.“[3]

Wir sehen vorerst, dass Crq. des öfteren „omnes codices“ citiert, ohne den cod. Div. eingesehen zu haben, ein Vorgehen, das wir einem Cruquius wohl nicht allzusehr verargen dürfen, nachdem bekanntlich auch Lambin, welchen unser Gewährsmann als „itineris litterarii sibi velut ἀνδριάντα“ verehrte, nicht selten in gleich unberechtigter Weise: „sic omnes mei“ statuierte. Jedenfalls ist aus dem häufigen Zusatz von „f e r e (omnes codd.)“ und „q u o s l e g i codd. omnes“[4]) der Schluss zu ziehen, dass unter „omnes codices“ im günstigsten Falle nur alle jene Hss. verstanden werden können, die Crq. an der betreffenden Stelle eingesehen hat, nicht aber alle jene, die ihm überhaupt zur Verfügung standen. Die Vermuthung aber, dass an diesen Stellen selbst die LAA. des Codex V keineswegs mit apodiktischer Sicherheit festgestellt werden können, ist um so berechtigter, als Crq. namentlich dort, wo er von „omnes codd.“ spricht, nachweislich sehr oft nur auf einige wenige Buchstaben, nicht aber auf die vollständige und intacte LA. jedes e i n z e l n e n Codex sein Augenmerk gerichtet hat. — Der Verf. führt ferner eine Reihe von Stellen ins Feld, an denen Crq. LAA. aus verschiedenen Hss., namentlich den Bland., ausgeschrieben hat, ohne zu erwähnen, dass auch Div. dieselben bietet; H. selbst lässt diese Stellen in seinem Schluss-Resumé als „nicht stringend“ außer Betracht, und wir hätten kaum einer Bestätigung der erwähnten Thatsache durch eine neuerliche Collation des Div. bedurft, da ja bekanntlich auch noch Bentley an vielen Stellen sich begnügte, bloß einen Bruchtheil seiner Hss. zurathe zu ziehen. — Ähnliches gilt von den „orthographischen Nachlässigkeiten“, die H. dem Crq. neuerlich nachzuweisen bemüht ist; denn schon eine flüchtige Collation der verschiedenen Ausgaben des Holländers thut zur Genüge dar, wie er mit ärgerlicher Connivenz den LAA. seiner Hss. immer jene obsolete Orthographie zu octroyieren sich verpflichtet hielt, welche bei dem jeweiligen Fort- oder Rückschritte der Zeit gerade gänge und gäbe war. Im übrigen ist es bereits als allgemein richtig anerkannt, dass auch betreffs der Orthographie des C o d e x V der Commentar des Crq. nur dort ein sicheres Fundament bietet, wo Crq. mit ausgesprochener Absicht die

[3]) Doch ist zu erwähnen, dass der Verf. keineswegs mit der wünschenswerten Genauigkeit sich an das von ihm selbst aufgestellte Eintheilungsprincip gehalten hat. So gehören Stellen, wie C. III 14, 11; Epod. 5, 37; c. s. 51; Sat. I 6, 39; Ep. I 6, 1; II 2, 8 entschieden nicht unter Rubrik I, sondern unter Rubr. IIII; Sat. I 1, 108 gehört höchstens unter III, nicht auch unter IIII; ibid. II 2, 65 gehört nur unter IIII, nicht auch unter V u. dgl. m.

[4]) Man vgl. dagegen Ep. II 2, 46: „sic a d u n u m o m n e s habent scripti cod. quos legi e t h a b e o“, u. a.

Schreibweise dieser Hs. in den Kreis der Discussion zieht. — Eine genauere Durchsicht erfordern jene Stellen (etwa 50), von denen H. behauptet, dass Crq. dort 1. und 2. Hand, sowie Rasuren nicht beachtet hätte. (1.) Vor allem müssen wir da gegen den Verf. Stellen, wie Sat. II 3, 50; (7, 81); Ep. I 2, 32; 14, 19; II 2, 22; a. p. 345 als nicht stringend außer Curs setzen, da Crq. an denselben des codex Divaei n i c h t m i t e i n e m e i n z i g e n W o r t e Erwähnung thut; es ist wohl kaum zu rechtfertigen, wenn H. an solchen Stellen dem Crq. deshalb, weil er die Hs. überhaupt weder eingesehen hat noch citieren wollte, den Vorwurf macht, dass er eben dort ihre — Rasuren und Lituren nicht beachtet habe! (2.) In gleicher Weise belanglos sind Stellen, wie C. III 11, 30, wo Crq. nur von der Interpunction n a c h „m a i u s“ spricht; Sat. I 10, 59, wo er nur über ac, nicht auch über qui referiert; ibid. II 2, 58, wo nur von „diffundere“ die Rede ist; ibid. 2, 64, wo er lediglich von „hac canis aiunt“, nicht auch von „hac urget lupus“ spricht; endlich Ep. II 1, 172, wo er lediglich auf das e r s t e et sein Hauptaugenmerk richtet. (3.) Ebenso verfehlt ist es, wenn der Verf. an den Stellen zu C. I 12, 3 und Sat. II 7, 80 eine „Nachlässigkeit“ entdecken will; denn Crq. versteht unter „alii codices“ in derselben Weise, wie wir noch heute das Wort gebrauchen, nicht „d i e anderen Hss.“, sondern bloß „andere“ und macht überdies zwischen „alii“ einerseits und „alii omnes“ oder „reliqui“ andererseits (vgl. C. I 1, 7; 12, 13; III 14, 11 u. a.) einen wohlbedachten Unterschied. Ebenso meint Crq. Sat. I 2, 111 unter „scripti codices“ jedenfals nicht „d i e geschriebenen Exemplare“, sondern vielmehr indefinit „geschriebene (dh. etliche) Ex“; mithin ist auch hier ein Rückschluss auf den Div. schon a limine ausgeschlossen, vgl. übrigens p. 25 sqq. meiner o. a. Abh. Ganz unerfindlich aber bleibt mir, in welcher Weise H. aus der Stelle zu Ep. I 1, 94 gegen Crq. Capital schlagen will. Die Stelle lautet: „*curtatus.* sic habet unus cod. scriptus Diuaei, nec tamen sine litura litterae t; ceteri, curatus“; H. bemerkt dazu, dass Div. wirklich „curtatus“ habe und „am ersten t radiert sei“ — mithin hat Crq. vollkommen richtig referiert, denn der Verdacht, dass er etwa das z w e i t e t des „curtatus“ als in litura befindlich bezeichnen wollte, ist doch bei der gegensätzlichen Gegenüberstellung von „curatus“ geradezu ausgeschlossen! (4.) Weiter begegnen wir einer Serie von LAA.[5]), die Crq. den „omnes codices“ imputiert, ohne von 1., meistens aber 2. Hand geschriebene Correcturen oder Varianten im cod. Div. ausdrücklich betont zu haben. Ob diese Thatsache irgend Jemanden, der mit der Arbeitsmanier des Crq. vertraut ist, überraschen wird, glaube ich mit Recht

---

[5]) Es sind dies folgende: C. II 2, 17 (vgl. meine o. a. Abh. p. 35 und 43); III 13, 1; Sat. I 3, 81; 4, 49; 6, 49; II 3, 235; 5, 36; 6, 82; 7, 18; 30; Ep. I 6, 10; 16, 8; II 2, 46; 53.

bezweifeln zu dürfen. Denn dass sich unser Gewährsmann dort, wo er ganz allgemein den „consensus omnium codicum“ lobt, ein näheres Eingehen auf jeden einzelnen Codex mit ruhigem Gewissen erspart haben dürfte, war kaum anders zu erwarten; derartige Stellen beweisen eben nur, dass die Phrase „omnes codices“ mit größter Vorsicht aufzunehmen sei, wie es ja auch an den erwähnten Stellen consequentermaßen als durchaus zweifelhaft betrachtet werden muss, ob denn der Div. überhaupt zurathe gezogen wurde. Es verbleiben mithin unter dieser Rubrik von den vom Verf. ins Feld geführten 50 Stellen nur 26, aus welchen von vornherein ein Rückschluss auf die LAA. des Div. berechtigt erscheint. Doch begegnen wir auch hier wesentlichen Unterschieden. (5.) Denn wenn Crq. C. I 7,15; Sat. I 5, 36; II 2, 65; 8, 50; Ep. I 1, 33; 6, 1; II 2, 8 mit Übergehung der zweiten Hand bloß die (richtige) LA. der ersten anführt oder C. III 2, 10; Epod. 5, 37; c. s. 51; Sat. II 4, 36, ohne die Existenz einer Rasur anzumerken, dennoch die ursprüngliche und einzige LA. richtig anführt oder endlich Sat. I 1, 108 einfach berichtet, dass im Div. qui über ac geschrieben stehe, ohne ausdrücklich zu betonen, dass dieses qui erst von 2. Hand herrühre, so hat er mit alledem weder eine Irreführung beabsichtigt, noch kann er uns damit thatsächlich in Irrthum führen, nachdem wir ja wissen, dass bei Crq. jeder Schluss ex silentio unstatthaft ist. (6.) Immerhin bleiben aber 15 Stellen übrig[6]), von denen unter Zugrundelegung der von H. unternommenen Collation mit Fug und Recht behauptet werden kann, dass uns hier das Referat des Cruquius, soferne wir aus diesem allein unsere Kenntnis über die Hs. des Divaeus entnehmen könnten, ein nur einseitiges und mangelhaftes Bild der ersten und ursprünglichen Lesearten entwerfen würde. — Gehen wir endlich zur Besprechung jener 37 Stellen über, „an denen — nach Häussner — die von Crq. aus cod. Div. gemachten Angaben mit der Hs. nicht übereinstimmen“, so haben wir vor allem die Stellen zu C. III 14, 11; Epod. 5, 37; c. s. 51; Sat. I 6, 39; Ep. I 6, 1; II 2, 8 auszuscheiden, da sie, wie oben erwähnt, unter die Rubrik IIII der von H. entworfenen Tabelle gehören: „1. und 2. Hand, sowie Rasuren nicht beachtet“. Ferner entfallen als irrelevant Sat. I, 10, 59, wo Crq. nur von ac, nicht auch von qui handelt, und die Stelle zu Sat. I 2, 81, die ich wörtlich citieren will, da sie mir zur Erkenntnis Cruquianischer Arbeitsmanier besonders lehrreiches Material zu liefern scheint; sie lautet: „*sit licet hoc Cer.* horum trium versuum sese continuo subsequentium varia est lectio.

[6]) Es sind folgende: C. III 14, 11 (welche Stelle H. nebst anderen irrthümlich unter Rubrik I gestellt hat); 6, 22; 28, 6; (Epod. 5, 37); (c. s. 51); Sat. I 1, 8; 6, 39; II 3, 283; 4, 79; 5, 87 (?); 90 (wo Matthias mit Crq. ruhig „ultra“ liest, während H. in dem a ein ursprüngliches o findet); 7, 34; Ep. I 3, 33; II 1, 69; 198.

Tons. cum Diuae. codice habet, sit licet, ô Chaerinte tuum, etc. Bland. unus, sit licet haec Chaerinte tuum. Martinius cum reliquis, sit licet hoc Chaerinte tuum, tenerum est femur, aut crus rectius, atque etiam melius persaepe togatae est. quam postremam existimo esse probatissimam...... Si vero sit qui legere volet, sit licet, ô Chaerinte tuum etc. non iudicabo eum facere inepte." Crq. handelt hier, ohne dass wir uns erst aus dem cod. Div. Gewissheit darüber zu hohlen brauchen, offenbar nur über die Varianten o, haec, hoc und setzt nach seiner Gewohnheit die übrigen Worte, namentlich aber bei der Anführung der LA. des Martinius „cum reliquis" zwei volle Verse hinzu, um dem Leser den Zusammenhang der ganzen Stelle deutlich vor Augen zu rücken. Wenn daher H. S. 25 constatiert, dass es von Crq. „jedenfalls sehr zuversichtlich sei zu behaupten, dass Div. m. 1. chaerinte gehabt habe", so trifft dieser Vorwurf unseren Gewährsmann gar nicht, und wird damit wieder nur bis zur Evidenz bewiesen, wie man bei Crq. mit peinlichster Sorgfalt bloß jenes Wort, jene Silbe, jenen Buchstaben aus den wortreichen Lemmaten herausgreifen und „als in seinen Hss. stehend betrachten darf, von dem er es ganz ausdrücklich sagt und auf welchen er sich ganz speciell bezieht"[7]). Bei den nunmehr restierenden 29 Stellen ergeben sich abermals ganz markante Unterscheidungsmerkmale. Da bestätigt sich vor allem neuerdings die bekannte Thatsache, dass Crq. bei der Ausschreibung von Glossen und Scholien willkürliche Zuthaten sich erlaubte: Sat. I 2, 49 setzt er „id est", ibid. II 7, 58 „est" hinzu. Dass auf ihn betreffs Orthographie, ausschließlich solcher Stellen, an denen er ausdrücklich darüber handelt, kein Verlass sei, sieht man abermals an Stellen, wie Epod. 16, 32, wo er das Zeichen der Diaerese hinzusetzt, Sat. I 1, 108, wo er unberechtigterweise einen Apostroph beifügt, ibid. 10, 41, wo es sich um die bekante Accusativ-Form auf eis handelt (eis? es? — vgl. Matthias p. 64). Dass er die eigenthümlichen Interpunctionszeichen des cod. Div. missdeutet oder — besser gesagt — gar nicht verstanden hat, erhellt aus Sat. I 6, 117; II 1, 85; Ep. II 2, 205; vgl. übrigens Matthias zu dd. St. und meine o. a. Abh. p. 37 und 41. Wo er selbst über Rasuren und Lituren sich zu beklagen anfängt, ist er ein entschieden höchst unzuverlässiger Zeuge; so C. I 2, 46 („aperta litura"), ibid. II 1, 1 („litteris vetustate prope oblitteratis"), Sat. I 2, 45: „in dictione ferro maculata videtur ultima syllaba"[8]), ibid II 7, 64: „quantum licet conicere notis usu

[7]) Zangemeister, Rhein. Mus. XIX. S. 337.

[8]) Matthias bemerkt zu der Stelle p. 62: „sed in verbo 'ferro' ad finem nihil erasum est; paululum casu detrita est charta, sed nihil mutatum"; dagegen H. S. 24: „Es ist zwar in dem o, das im 1. Elemente etwas Steifes hat, eine Spur von u sichtbar, aber nicht vom m (˜) so dass also schon von 1 das u in o corrigiert scheint" (!).

et vetustate tritis"[9]). — So harrt denn zum Schlusse unter dieser letzten Rubrik der „Irrthümer" eine Anzahl von Stellen der Besprechung, welche, da sie in der That absolut Falsches bieten, dem Verf. als Hauptstütze dienen, um die gesammte „farrago Cruquiana," wie sich Linker ausdrückte, in Bausch und Bogen als unbrauchbar zur Seite zu schieben. Es sind dies:

I. Stellen, an welchen Crq. verschiedene Compendien offenbar nicht gekannt oder doch falsch gelesen hat: C. I 12, 3 dium statt deum; III 7, 4 fidi st. fidei; Sat. II 2, 99 tosius statt „trausius", „trasius", „trusius" oder „trnsius?" (vgl. H. S. 31 f., Matthias p. 65); ibid. 3, 213 purum est vitio vel cum t. e. cor. statt vitio purũ e÷ tⁱ cũ t. e. cor. (vitio über purum von m. 2.); ibid. 4, 48 in re una est consum. cur. für in re una c̃sumere cur[10]). Hiezu können wir vielleicht noch, um bis ins Minutiöse gerecht zu sein, Sat. I 6, 87 rechnen, wo Crq. haec liest, während Matthias ein hoc statuiert, H. jedoch es für „recht wohl möglich hält, dass haec aus ursprünglichem hoc erst corrigiert wurde".

II. Die Stelle zu Sat. I 9, 38, wo Crq. offenbar infolge eines zwischen Lesen und Schreiben unterlaufenen lapsus memoriae von „si tu me, inquit, amas" statt „si me tu inquid amas" berichtet.

III. Folgende Stellen: C. I 24, 2, wo Div. lugubris hat und Crq. diese LA. an einer Stelle den „omnes scripti codices praeter Maldeg.", jedoch kurz vorher den „omnes scripti praeterquam Diuaei et Maldeg." zutheilt; II 13, 8, wo er in sehr unklarer Weise von Div. behauptet, dass er ein Colcha (oder Colchica?) per lituram biete, während dort ein deutliches cholchica steht (vgl. Matth. zu II 11, 17 p. 58); III 25, 12, wo Crq. im Div. ac (für ein „deutliches at") gelesen haben will; Sat, I 2, 86, wo dem Div. eine Interpunction imputiert wird, während gar keine vorhanden ist; II 3, 287, wo „jedenfalls nicht, wie Crq. angibt", Meneci, sondern meneicii oder meneitii (Matth. p. 67: „menenii vel meneitii") zu lesen sei; 5, 38, wo dem Div. statt eines sis ein fi zugeschrieben wird; 7, 71, wo Div. praua hat, Crq. aber „priva sibi legisse videtur"; Ep. I 17, 21, wo Div. „aufs deutlichste" poscis bietet, wogegen Crq. von pascis berichtet; endlich ibid. 18, 20, wo nach Crq. der cod. Div. mit der Vulgata (d. i. Minuci) übereinstimmt, während er deutlich numici bietet.

---

[9]) Crq. liest: „non resupinat adulterum", H. dagegen „ohne die unbedingte Richtigkeit dieser Entzifferung (!) behaupten zu wollen: non insuper vel principaliter vel alte".

[10]) Man vgl. Matth. p. 67: „Error Cruquii ortus est ex codicis scriptura 'una c̃sumere'. illud c̃ = con ante sumere, satis crasse scriptum in codice, pro ẽ = est habuit, sed simul idem iterum pro c̃ = con legit per errorem". — Es ist zu bemerken, dass Crq. — wie aus H.s Collation hervorgeht — die Mehrzahl der Compendien des cod. Div. richtig gelesen hat.

Der Verf. behauptet nun namentlich von diesen letzteren Stellen, dass „sie stark den Schein bewusster Täuschung erwecken müssen.“ Schein? Möglich; sehen wir zu, ob dieser Schein bei näherer Untersuchung zur Thatsache sich verkörpern wird!

Wir für unseren Theil sind vom Gegentheile überzeugt. Denn ganz abgesehen davon, dass ein plausibler Grund, warum Crq. gerade an diesen Stellen, an welchen seine subjective Meinung so wenig engagiert ist, eine Täuschung beabsichtigt haben sollte, sicherlich unauffindbar wäre, dürften alle diese Verstöße in der Arbeitsmanier des Crq. eine in der von Häussner erwähnten Hinsicht vollkommen befriedigende Erklärung finden. Crq. hat nämlich ohne Zweifel die Collation seiner Hss. in der Weise durchgeführt, dass er, wie es z. B. unter seinen Zeitgenossen auch Nannius gethan, am Rande irgend einer Horazausgabe die Varianten seiner 11 codd. notierte. Wer je ein solches Collationsexemplar aus jener Zeit in Händen gehabt hat, wird sich ungefähr eine Vorstellung von dem wüsten Durcheinander bilden können, welches die zahllosen Noten und Zeichen am Rande dieses Handexemplars des Cruquius geboten haben mögen. So kam es denn, dass Crq., wie ich p. 16 sq. meiner o. a. Abh. nachgewiesen zu haben glaube, als er nach Absolvierung seiner Collationen zu der definitiven Zusammenstellung des Commentares schritt, an der Stelle zu Sat. II 7, 71 sq. eine Note, die lediglich auf cod. V Bezug hatte, irrthümlich auch mit cod. Div. im Zusammenhang brachte; dass er Sat. II 3, 300 höchst wahrscheinlich eine Bemerkung über Div. fälschlich auf den cod. Silvii bezog; dass er endlich auch alle übrigen LAA., die wir unter III soeben anführten, thatsächlich in einem seiner codd. — nur nicht im Div. — gefunden und dieselben per errorem, d. h. unabsichtlich und unwissentlich, da er leider den Überblick über alle seine Notate verloren hatte, dem codex Divaei zugetheilt hat.[11])

Das Missliche an diesen Stellen und auch an jenen, welche wir unter I, II und früher unter (6.) rangiert haben, ist also, dass wir die betreffenden Verstöße bei Div. allerdings eruieren konnten, weil er uns eben noch vorliegt, dass aber eben dieser Vortheil bei V und den übrigen Hss., betreffs welcher wir consequenterweise voraussetzen müssen, dass möglicherweise ähnliche Verstöße in ähnlicher Menge vorgefallen sein können, vollständig hinwegfällt. Damit aber sind wir naturgemäß zum letzten Theile unseres Referates gelangt, in welchem es sich darum handeln wird, inwieweit die von H. gezogenen Schlussfolgerungen, welche in dem Dictum gipfeln, dass den auf cod. V bezüglichen Angaben des Crq. „jeder normative Wert für

---

[11]) Auch die (unter III angef.) Stelle zu C. I 24, 2 scheint auf einem ähnlichen Irrthum zu beruhen, nur dass hier dem cod. Div. eine LA. irrigerweise ab- statt zugesprochen wurde.

die Horazkritik abzusprechen sei", Giltigkeit haben oder nicht. — Blicken wir noch einmal, um unsere Schlussfolgerungen für cod. V zu formulieren, auf die gesammte Collation des Div. zurück, so ergibt sich:

I. dass ein Schluss ex silentio bei Crq. bedingungslos zu perhorrescieren ist; dass er Glossen und Scholien nicht wörtlich wiedergibt; dass er in orthographicis überall dort, wo er nicht ausdrücklich über die Schreibweise seiner Hss. handelt, seine eigenen Wege geht. Es wird also hinsichtlich dieser Punkte auf V ebenso wenig als auf Div., ein Rückschluss möglich sein, und wir werden in keinen Irrthum verfallen können, wenn wir betreffs dieser Momente von vornherein auf jede genaue Information von Seite des Cruquius Verzicht leisten.

II. begegnen wir einer Kategorie von Stellen, die uns nur dann zu irrigen Anschauungen führen können, wenn wir in unberechtigter Weise den Worten des Crq., ohne uns vorher über seinen Sprachgebrauch und seine, sowie seiner Zeitgenossen Arbeitsmanier instruiert zu haben, eine Bedeutung unterschieben, die ihnen Crq. selbst nie beigemessen hätte; man vgl. die Phrasen „omnes codices", „scripti codices", „alii (— nicht „alii omnes" oder „reliqui" —) codices" etc. Wir sehen ferner, dass Crq. betreffs cod. Div. eine jedenfalls bedenkliche Unkenntnis antiquierter Interpunctionszeichen verrathen hat, dass er endlich dort, wo er über aperta litura, litterae propemodum oblitteratae u. s. f. spricht, entschieden unzuverlässig ist. Es ist aber auch klar, dass alle derartigen Enunciationen des Crq. auch hinsichtlich des Vet. mit leichter Mühe unschädlich gemacht werden können, indem man sie ausscheidet und unberücksicht zur Seite liegen lässt; keineswegs geht es an, LAA., die auf solche Art gewonnen werden, selbst falls sie Probables bieten sollten, mit der Auctorität des cod. V zu stützen[12]).

III. verbleibt uns nach Ausscheidung der soeben als verdächtig bezeichneten LAA. ein Bruchtheil von Stellen, die wir schon oben nach ihren gemeinsamen Merkmalen in folgende Gruppen theilten: a) Stellen, an welchen uns ein nicht gerade irriger, aber doch mangelhafter Bericht über LAA. des Div. geboten wird: C. III 6, 22; 14, 11; 28, 6; Epod. 5, 37; c. s. 51; Sat. I 1, 8; 6, 39; II 3, 283; 4, 79; 5, 87 (?); 90; 7, 34; Ep. I 3, 33; II 1, 69; 198. b) Stellen, an denen Crq. Compendien schlecht gelesen hat: C. I 12, 3; III 7, 4; Sat. II 2, 99; 3, 213; 4, 48. c) 9 Stellen, an welchen Crq.

---

[12]) Dass bei der Eruierung der LAA. des Vet. neben den angeführten Cautelen auch noch andere Vorsichtsmaßregeln, deren Nothwendigkeit jedoch nicht aus einer Collation des Div. ersichtlich gemacht werden kann, platzgreifen müssen, habe ich a. a. O. des Näheren zu beweisen versucht.

LAA. anderer Hss. irrig dem Div. zugetheilt hat, d) eine einzige Stelle, Sat. I 9, 38, an welcher er infolge eines evidenten Gedächtnisfehlers zwei Wörtern den Platz vertauscht.

Mithin ist durch H.s Collation erwiesen, dass unter jenen LAA., welche wir auf alleiniger Grundlage des Cruquianischen Referates unter Anwendung aller Vorsicht dem codex Divaei in gutem Glauben hätten zuschreiben müssen, noch immer ein Bruchtheil sich finden würde, der uns an den betreffenden Stellen ein entweder mangelhaftes oder geradezu irriges Bild der wahren LAA. des Div. bieten würde. Ganz das Gleiche wird ceteris paribus auch von V zu gelten haben: wir müssen uns stets vor Augen halten, dass aller Wahrscheinlichkeit nach, wie ich schon a. a. O. p. 42 mit Hinweis auf die von Matthias unternommene Collation bemerkte, „inter eas, quas congesturi sumus tamquam certas lectiones, tales esse, quales codici V nequaquam erant tribuendae". — Es ist nun für die Lösung der Vetustissimus-Frage keineswegs belanglos, wenn wir constatieren, dass die sub III angeführten Stellen, wie dies gerade aus H.s Abh. hervorgeht, gegenüber den von Crq. richtig erkannten LAA. jedenfalls nur einen geringen Bruchtheil repräsentieren. Denn wenn wir im codex Divaei unter den 550 von H. collationierten Stellen nur 30 solcher gemeingefährlicher LAA. entdeckt haben, so bietet uns andererseits die klare Erkenntnis, dass Crq. nur dort uns Irrthümliches berichtet habe, wo seine Arbeitskraft, seine geringen Kenntnisse oder sein noch geringeres Talent sich als unzulänglich erwiesen, volle Gewissheit darüber, dass derartige Verstöße entschieden nur zu den Ausnahmsfällen zu rechnen seien[13]). Ist es daher berechtigt auf Grund der notorisch irrthümlichen Angaben des Crq. seine sämmtlichen Angaben in Bausch und Bogen als unbrauchbaren „Pofel"[14]) zu verwerfen, trotzdem wir soeben gesehen, dass die beträchtliche Mehrzahl seiner Angaben Richtiges bietet? Gehen wir sogar noch weiter — betrachten wir alle 550 Stellen, die H. in Discussion zieht, als „stringend" und messen wir davon mit dem weit übertriebenen Maßstabe desselben Gelehrten den Irrthümern des Crq. ein volles Drittheil zu, haben wir dabei nicht noch immer mit der Thatsache zu rechnen, dass wir betreffs zwei voller Drittheile von Crq. gut informiert wurden? Und schließt speciell bei Codex V die unzweifelhafte Güte von Stichlesearten, wie Sat. I 6, 126 „fugio campum lusumque trigonem", ibid. II 3, 313 „tantum", Ep. I 16, 43 „res sponsore", ibid. II 3, 237 „et" u. aa. nicht jeden ev. Lese-Irrthum des Crq. sowie jeden Verdacht, dass diese LAA. von „irgend

---

[13]) Es bedarf nach dem Gesagten wohl kaum der Erwähnung, dass der Versuch des Verf. den Crq. in eine Parallele mit Fälschern, wie Caspar von Barth und Simon Bosius zu setzen — wie dies indirect wohl aus H.s eigenen Worten hervorgeht — gänzlich gescheitert ist.

[14]) Vgl. Kellers Epileg. S. 544.

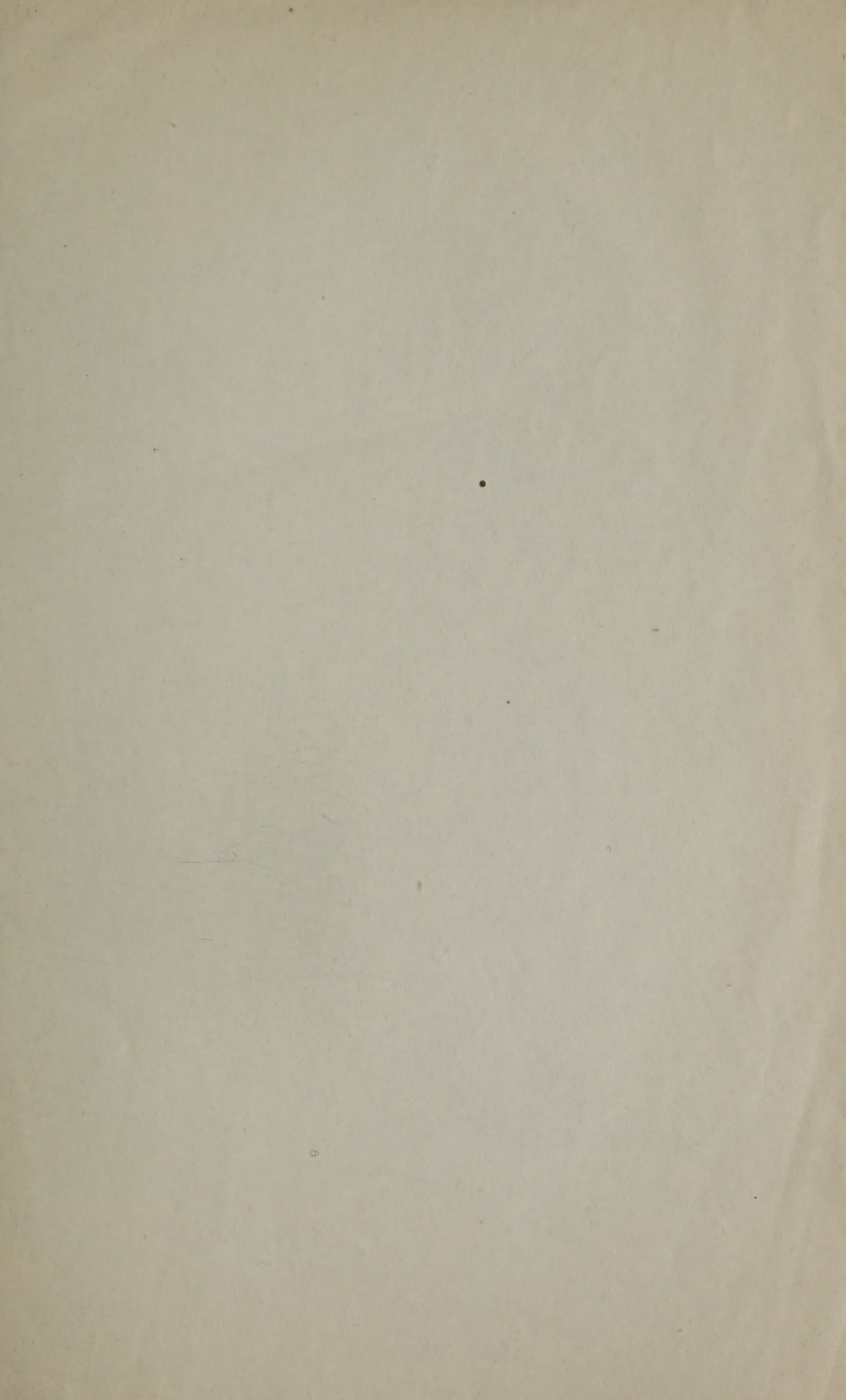
einem“ Interpolator aus der Luft gegriffen sein könnten, von vornherein aus? Es ist selbstverständlich, dass als Grundbedingung für eine nutzbringende Anwendung des von Crq. gebotenen Materiales stets eine genaue Kenntnis der Eigenthümlichkeiten dieses Mannes in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht und gesundem Urtheil zu gelten haben wird; in diesem Falle werden dann aber auch ehrliche Bemühungen von unzweifelhaftem Erfolge gekrönt sein. Wenn vollends H. am Schlusse seiner Abh. zugibt, „dass Crq. unzweifelhaft alte (— also doch zugleich gute? —) Hss. zur Verfügung hatte,“ so spricht er damit selbst, wie ich glaube, über seine und Kellers Meinung ein herbes Urtheil aus. Denn es ist einleuchtend, dass unter solchen Verhältnissen eine vorsichtige und besonnene Kritik sich hüten muss das Kind mit dem Bade zu verschütten, und bestrebt sein wird — den Weizen von der Spreu zu sondern.

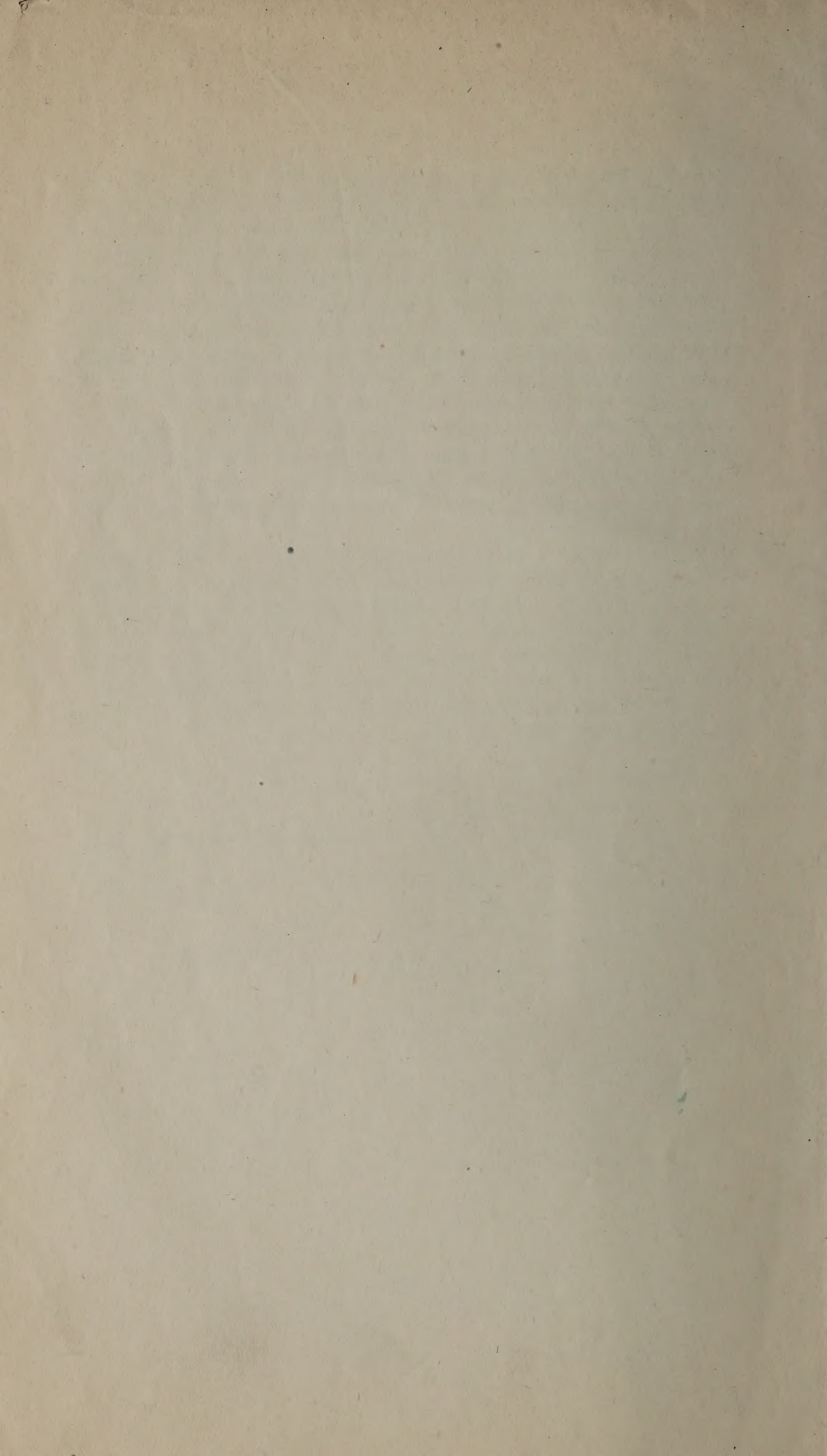
Im übrigen glaubt der Unterzeichnete, dass aus dem vorliegenden polemischen Referate der objective Wert der Abhandlung Dr. Häussners von selbst ersichtlich geworden ist; der Verf. hat sich unleugbar das Verdienst erworben, durch eine von neuem unternommene, umfassende und abschließende Collation des codex Divaei unsere Kenntnisse über die textkritische Arbeitsmanier und das philologische Können des Cruquius in dankenswerter Weise erweitert zu haben.

Wien.

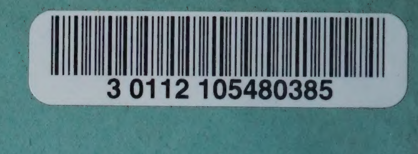
Richard Cornelius Kukula.

Verlag des Verfassers. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien 1885.








3 0112 105480385